

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 12

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

waltung der Arbeitsinteressen. Das kann vielmehr nur durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gemeinsam und mit gleichen Rechten geschehen (paritätisch). In den Arbeitsbehörden unter paritätischer Verwaltung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind zusammenzufassen die Arbeitsgerichte, die Schlichtungsausschüsse, die Tarifämter, die Gewerbe-, Handels-, Fabrikaufsicht (Arbeitsaufsicht), der Jugendschutz, die Arbeitsnachweise, die Arbeitslosenunterstützung, die gesamte Sozialversicherung. Die Arbeitsbehörden sind also gewissermassen das *Haus der Arbeit*, wo die Interessen und die Rechte der Arbeit wahrgenommen werden.

Diese ganze Entwicklung baut sich auf dem *kollektivistischen Prinzip* auf. Das einzelne Individuum tritt immer mehr zurück, an seine Stelle treten die *autonomen Kollektivparteien des Arbeitsrechts*. Das heisst, der Staat gewährt den Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer volle Selbständigkeit und ihren Vereinbarungen gesetzlichen Schutz, unmittelbare Aufgabe des Staates ist es nur, Sicherungen zu schaffen, dass nicht die Uebermacht einer Partei zu sehr ausgenutzt werden kann. Mindestlohn, Höchstarbeitszeit und dergleichen sind solche Schutzbestimmungen, ebenso gesetzlicher Urlaub usw.

Grundlage des kollektivistischen Prinzips sind also die Parteien, und zwar auf Arbeitnehmerseite die Gewerkschaften. Das kollektivistische Prinzip kann nur wirksam werden, wenn die Arbeitnehmer starke Gewerkschaften schaffen, das ist die unbedingte Voraussetzung.

Es ist ein hohes Ziel, welchem die Arbeitnehmer zustreben. Mit starken Gewerkschaften ist es zu erreichen. *Arbeitnehmer, schafft solche starke Gewerkschaften!* Das Endergebnis wird die Gemeinwirtschaft und die Verwirklichung des Sozialismus sein.

Clemens Nörpel.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Seit längerer Zeit bemühten sich die *Maler in Arosa*, mit den Meistern einen Vertrag abzuschliessen. Diese jedoch setzten den Forderungen der Arbeiter einen hartnäckigen Widerstand entgegen. Die Maler beharrten auf ihren Forderungen und traten am 1. November geschlossen in Ausstand. Nach Verhandlungen vor dem Einigungsamt willigten schliesslich die Meister in den Abschluss eines Vertrages ein, weigerten sich aber, eine Lohnerhöhung durchzuführen. Der Durchschnittslohn sollte ihrer Ansicht nach über Fr. 1.62 nicht hinausgehen.

Durch die straffe Solidarität der Maler ist es indes nach dreiwöchigem Streik gelungen, die Bewegung erfolgreich zu Ende zu führen. Der abgeschlossene Arbeitsvertrag hat für die Dauer von zwei Jahren Gültigkeit. Die festgesetzten Löhne bedeuten gegenüber den bisherigen Ansätzen ebenfalls einen erfreulichen Fortschritt. Die Durchschnittslöhne dürfen für die ganze Dauer des Vertrages nicht unter Fr. 1.65 angesetzt werden.

In Zürich und Umgebung traten in drei Betrieben die *Vergolder* in Streik. Ursache des Konfliktes bildete die Ablehnung eines Vertrages mit Neuregelung der Löhne und Verschlechterung der Ferien. Nach zweiwöchigem Streik wurde der Konflikt durch folgende Vereinbarung beigelegt:

Die Stundenlöhne der Streikenden werden in den meisten Fällen um 5 Ots. erhöht, in den übrigen Fällen wird der Lohn individuell regliert. Für die 1924 entzogene Ferienentschädigung, die bei fast allen Arbei-

tern zwei Prozent des Jahresverdienstes beträgt, wird am letzten Zahltag vor Weihnachten der Betrag allen Arbeitern voll und ganz ausbezahlt. Massregelungen finden nicht statt. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch einen Arbeitsvertrag bis 1. September 1926 geregelt.

Bekleidungs- und Lederarbeiter. Ende Oktober fanden in Bern Verhandlungen zwischen Bekleidungs- und Lederarbeiterverband und dem Schneidermeisterverband statt, die die Revision des Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben sollten. Die Vorschläge der Arbeitgeber wurden vom Führer ihrer Delegation bekanntgegeben. Schurter gab die Erklärung ab, dass die Arbeiterdelegation, bevor sie auf die Beratung dieser Dinge eintrete, gegen die Nichtinnehaltung der Vereinbarung vom 25. September d. J. durch Mitglieder des Meisterverbandes Protest erhebe. Trotzdem dort ausdrücklich vereinbart wurde, dass Massregelungen nicht vorgenommen werden sollten, wurden verschiedene Kollegen nicht mehr eingestellt. Von seiten der Meister wurde geltend gemacht, dass es sich nicht um Massregelungen handle, vielfach seien bei Nichtwiedereinstellung moralische Gründe ausschlaggebend gewesen. Zinner und Stadler verlangten schliesslich, dass die Arbeitgeberdelegation eine Erklärung abgeben sollte, dass sukzessive alle frühern Arbeiter wieder eingestellt werden sollten. Darauf traten die Meister nicht ein und gaben die Erklärung ab, auch auf weitere Unterhandlungen zu verzichten. Damit haben sich die Verhandlungen über die Revision des Arbeitsverhältnisses zerschlagen.

Buchbinder. Seit längerer Zeit bemühte sich der Buchbinderverband, mit dem Syndikat schweizerischer Geschäftsbücherfabriken zu einem Arbeitsvertrag zu gelangen. Auf Seiten der Unternehmer war man redlich bemüht, diesbezügliche Unterhandlungen solange als irgendmöglich hinauszuschleppen. Erst nachdem die Arbeiterschaft, des langen Wartens müde, die Kollektivkündigung einreichte, liessen sich die Arbeitgeber Verhandlungen herbei, die folgendes Ergebnis hatten:

Von jedem Lohnabbau wird Umgang genommen. Bei Neueinstellungen von Personal sollen die Mindestlöhne des Arbeitsvertrages von 1919 innegehalten werden. Ferien werden gewährt analog den Bestimmungen des Arbeitsvertrages für das Buchdruckergewerbe (3 Tage nach einem Jahr, 6 Tage nach 3 Jahren). Die Verhandlungen über die Schaffung eines Arbeitsvertrages werden vier Monate nach dem Fallen der Einfuhrbeschränkungen aufgenommen (somit im April oder im Juli 1925). Eine allgemeine Lohnerhöhung konnte nicht erreicht werden, doch sollen individuelle Lohnerhöhungen gewährt werden, die denn auch von einer Firma bereits ausbezahlt worden sind. Wenn die Bewegung nicht mit einem grössern Erfolg abgeschlossen werden konnte, liegt die Schuld bei einem Teil der Arbeiterschaft selber, die den leeren Versprechungen der Unternehmer glaubten und den Einflüssen ihrer Propaganda erlagen.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Kampf in der *Neumühle in Zürich* ist nach Verhandlungen zwischen der Firma und dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband beendet worden. Nachdem bei Ausbruch des Konflikts die Kampfleitung vollständig in den Händen der Metallarbeitervereinigung gelegen hatte, nötigte der Verlauf der Bewegung die Arbeiterschaft, die Kampfleitung dem Metallarbeiterverband zu übertragen. Es kam eine Vereinbarung zustande, die im wesentlichen die folgenden Bestimmungen enthält: Die Forderung auf generelle Lohnerhöhung wird von seiten der Arbeiterschaft fallen gelassen. 36 Arbeitern wer-

den von der Firma Unterstützungen, 145 Arbeitern individuelle Aufbesserungen der Stundenlöhne im Betrage von 2—4 Rp. zugesichert. Massregelungen werden nicht vorgenommen. Indessen erklärt die Firma, 7 auf einer Liste verzeichneten Arbeitern das Dienstverhältnis nicht verlängern zu können, so dass diese nur bis längstens Ende Januar 1925 beschäftigt werden. Weitere Zugeständnisse konnten nicht erreicht werden. Diese Tatsache wurde denn auch von der Betriebsversammlung anerkannt, die die Vereinbarung mit 544 gegen 311 Stimmen sanktionierte. Die dissidente Metallarbeitervereinigung hat aus dem Verlaufe des Kampfes die Konsequenzen gezogen und mit grosser Mehrheit die Auflösung der Separatorganisation und den Uebertritt in den Metall- und Uhrenarbeiterverband beschlossen. Damit ist die organisatorische Einheit der Zürcher Metallarbeiter wieder hergestellt.

— Vom 14.—16. November tagte in Bern der Kongress des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Aus den Verhandlungen ging hervor, dass die einschneidendsten Wirkungen der Wirtschaftskrise heute überwunden sind und dass der Metallarbeiterverband innerlich gefestigt aus der Stagnationsperiode herausgetreten ist. Es waren auf dem Kongress 66 Sektionen durch 123 Delegierte vertreten; ausserdem wohnten den Verhandlungen zahlreiche Gäste aus dem Inland und Ausland bei.

Der von Genossen Hirsbrunner erstattete Bericht des Zentralvorstandes wurde nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen. Ein Antrag Hubacher auf Schaffung eines statistischen Amtes mit dem Zwecke der periodischen Feststellung der Lohnverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall- und Uhrenindustrie, wurde vom Zentralvorstand zur Prüfung entgegengenommen. Der Bericht der Beschwerdekommision, die 15 Beschwerden zu behandeln hatte, wurde ebenfalls gutgeheissen.

Genosse Ilg sprach darauf über die Wirtschaftslage und über die Wirtschaftspolitik des Bundesrates. Eine vom Kongress einstimmig angenommene Resolution protestiert gegen die gewissenlosen Preistreibereien und die damit verbundene abermalige Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung.

Zur 48stundenwoche nahm der Kongress nach einem Referat des Genossen Ilg durch eine Entschliessung Stellung, die sich gegen die fortgesetzte gesetzwidrige Bewilligung der 52stundenwoche in der Maschinen-, Metall- und Uhrenindustrie verwahrt.

Es gelangten darauf interne Verbandsangelegenheiten zur Behandlung. Hauptgegenstand dieses Traktandums war der Verleumdungsfeldzug der Kommunisten gegen den Lokalsekretär Wegmann in Schaffhausen. Die Verhandlungen warfen auf das Gebaren der kommunistischen Mehrheit des Sektionsvorstandes in Schaffhausen ein eigentümliches Licht. Nach eingehender Diskussion stellte Steiner (Bern) den Antrag, es sei Wegmann als Sekretär der Schaffhauser Sektion zu belassen, und ferner, möge der Zentralvorstand, gestützt auf die Statuten und die früheren Kongressbeschlüsse, in der nächsten Zeit in Schaffhausen Ordnung schaffen. Beide Anträge wurden vom Kongress mit Neunzehntelmehrheit angenommen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme der Mitglieder der ehemaligen Metallarbeitervereinigung Zürich in den Metall- und Uhrenarbeiterverband wurde der Zentralvorstand ermächtigt, in bezug auf die Wiederaufnahme die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft im Verbands und der Unterstützungs berechtigung der wieder eingetretenen Mitglieder Erleichterungen zu schaffen, um eine möglichst vollständige Verständigung und Geschlossenheit zu erzielen.

Es folgte darauf die Behandlung der Anträge zur Statutenrevision. Die Statutenrevisionskommission wurde beauftragt, zuhanden des Erweiterten Zentralvorstandes die Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung auszuarbeiten. Die Krankenunterstützungen wurden für die 1. Beitragsklasse von Fr. 4.— auf 4.50, für die 2. Beitragsklasse von Fr. 2.— auf 2.50 erhöht. Die Beträge sollen für 180 Tage voll ausbezahlt werden. Ein Antrag auf Reduktion der Gehälter für die Sekretäre wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Die neuen Statuten wurden darauf mit 112 gegen 11 Stimmen angenommen.

Oeffentliche Dienste. In Zürich fand am 9. November die vierte Konferenz des Schweiz. Anstaltskartells des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste statt. 91 Delegierte, darunter zahlreiche Genossinnen, hatten sich zu dieser Tagung des Personals der verschiedenen Kranken- und Irrenheilanstalten eingefunden.

Aus dem von Genossen Henggeler erstatteten Tätigkeitsbericht geht hervor, dass das Kartell seit seiner Gründung im Jahre 1921 erhebliche Fortschritte gemacht hat. Das Organ des Kartells hat seine Auflage in den letzten zwei Jahren verdoppelt. Es wurde den Delegierten ein Arbeitsprogramm vorgelegt, das nach kurzer Diskussion einstimmig genehmigt wurde und das die folgenden Hauptpunkte enthält: Erlass einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen über die Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals; Koalitionsrecht; Heranziehung der Vertreter der Organisation bei der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, die durch Tarifverträge erfolgen soll. In bezug auf die Arbeitsverhältnisse wurden verschiedene grundsätzliche Forderungen des Anstaltspersonals im Arbeitsprogramm festgelegt.

Genossin Marie Friedrich aus Berlin schilderte darauf die Arbeitszeitverhältnisse in den Kranken- und Irrenanstalten Deutschlands, worauf Genosse Meister die Zustände in den schweizerischen Anstalten kennzeichnete. Eine einmütig angenommene Resolution fordert aus kulturellen, hygienischen und sozialen Gründen die allgemeine Einführung des achtstündigen Arbeitstages in den Irrenheil-, Kranken- und Pflegeanstalten.

Herr Dr. Morgenthaler (Münchenbuchsee) und J. Henggeler referierten darauf über Ausbildungsfragen in Kranken- und Irrenanstalten. Aus den beiden Referaten ging hervor, dass die Ausbildung des Wärterpersonals in vielen Fällen vernachlässigt wurde. In einer einstimmig angenommenen Entschliessung wird eine durchgreifende Ausbildung des Personals gefordert und die Aerzteschaft und die Psychiater ersucht, für die Schaffung einer Zentralausbildungsschule einzustehen.



Aus andern Organisationen.

Zollangestellte. Bekanntlich hat der Verband schweizerischer Zollangestellter im Frühjahr 1924 mit schwacher Mehrheit den Eintritt in den Schweiz. Gewerkschaftsbund beschlossen. Nachdem die Opposition in der Mitgliedschaft nicht zu einem verwerfenden Entscheid geführt hatte, mischte sich noch die Verwaltung in den Handel, indem sie sich den Anschein gab, der Beschluss der Zollangestellten sei auf deren Unzufriedenheit mit den Vorgesetzten zurückzuführen und pro forma eine Untersuchung anordnete. Das stärkte offenbar die Opposition; eine Zusammenkunft der Sektionspräsidenten der Zollangestellten beschloss, den Eintritt in den Gewerkschaftsbund vorderhand noch nicht zu